

(Grün- und Spielanlagensatzung)

Der Markt Mering erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, GVBl. S. 796, letzte Änderung 24. Juli 2012, GVBl. S. 366 folgende

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen (Grün- und Spielanlagensatzung)**

**Vom 06. Juni 2019**

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Die im Gemeindegebiet im Eigentum oder im Besitz des Marktes Mering befindlichen Grünanlagen und Spielanlagen sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Mering. Diese dienen Erholungs- und Freizeit Zwecken einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten.

(2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen, Parkanlagen und das Freizeitgelände (Badanger), die der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich sind und vom Markt Mering unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege und Plätze, die natürlichen Wasserflächen, die gekennzeichneten Spiel-, Sport-, und Anlageeinrichtungen.

(3) Zu den Grünflächen nach Abs. 1 gehören nicht

1. Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Schulen, Kindergärten und Kleingärten.
2. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind,
3. Wald im Sinne des Waldgesetzes.

(4) Spielanlagen nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Mering unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen gegliedert sein (z.B. Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze, Basketballplätze, Tischtennisanlagen, Skateranlagen, Jugendspielplätze).

### **§ 2 Verhalten**

(1) Die Grün- und Spielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageeinrichtungen nicht verändert und nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grün- und Spielanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den Grün- und Spielanlagen sind danach insbesondere untersagt:

1. Das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, das Reiten und das Rad fahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Rad fahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,

2. das frei laufen lassen von Hunden,
3. das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch das nichtentfernen von Hundekot,
4. die Notdurft außerhalb von Sanitäreinrichtungen zu verrichten,
5. das Ausbringen von Futter oder Lebensmittel, insbesondere für Tauben oder Wasservögel,
6. das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, sowie das Nächtigen,
7. offene Feuerstellen zu betreiben, ausgenommen auf ausgewiesenen Grillplätzen, soweit dort mit Holzkohle oder Gas gegrillt wird und die Geräte einen ausreichenden Bodenabstand haben,
8. Tonwiedergabe oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Weise herbeizuführen,
9. das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art sowie das Durchführen von Veranstaltungen aller Art,
10. die Nutzung von Spieleinrichtungen, soweit diese von den durch Hinweisschilder inhaltlich und zeitliche festgesetzten Vorgaben für Kinder und Jugendliche abweicht,
11. das Waschen von Personen oder Gegenständen aller Art mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmittel sowie das Baden von Hunden und anderen Tieren, ausgenommen die vorgesehene Nutzung von Sanitäreinrichtungen,
12. das Mitführen von Hunden auf Spielanlagen,
13. der Alkoholenuss auf Spielanlagen
14. der Alkoholenuss im Freizeitgelände Badanger

### **§ 3 Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen**

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregeln aufgestellt werden. Damit können insbesondere festgelegt werden:

1. Eine zeitliche Beschränkung
2. Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielanlagen auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

### **§ 4 Befreiungen, vertragliche Regelungen**

(1) Auf Antrag können in Einzelfällen Befreiungen von den Verboten nach § 2 und den Benutzungsregelungen nach § 3 erteilt werden, soweit ein besonderes Interesse nachgewiesen wird und nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grün- und Spielanlagen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können für einen bestimmten Zeitraum und stets widerruflich erteilt werden. Sie können jederzeit, auch nachträglich, mit Auflagen erteilt werden.

(3) Durch Vertrag können bestimmte Flächen an Personen und Personengruppen zur ausschließlichen Nutzung überlassen werden.

## **§ 5 Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen, gemeindlichen Dienststellen, des beauftragten Aufsichtspersonals sowie der beauftragten Polizei ist Folge zu leisten.

## **§ 6 Benutzungssperre**

Aus pflegetechnischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung können Grün- und Spielanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

## **§ 7 Beseitigungspflicht**

Wer Grün- oder Spielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageeinrichtungen verändert, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

## **§ 8 Ersatzvornahme**

Wird der Verpflichtung nach § 7 nicht nachgekommen, kann ein ordnungswidriger Zustand nach vorheriger Anordnung oder nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden durch den Markt Mering beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 9 Platzverweis und Anlagenverbot**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grün- und Spielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, des Platzes verwiesen werden. Daneben kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu **2.500.--€** belegt werden, wer

1. gegen die in § 2 aufgeführten Verhaltensregeln und Verbote verstößt,
2. den Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen, des beauftragten Aufsichtspersonals und der beauftragten Polizei nach § 5 zuwiderhandelt,
3. eine Benutzungssperre nach § 6 nicht befolgt,
4. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
5. einen Platzverweis oder ein Anlagenverbot nach § 9 nicht befolgt.

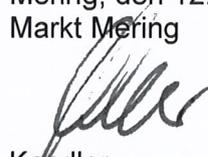
### **§ 11 Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Grün- und Spielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Mering haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mering, den 12. Juni 2019  
Markt Mering

  
Kandler  
Erster Bürgermeister

